

Gesetz

vom 23. März 2004

Inkrafttreten:

01.01.2004

über den Zivilschutz (ZSG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sowie auf dessen Ausführungsverordnungen; nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. Dezember 2003; auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der Zivilschutzaufgaben im Kanton.

² Es regelt namentlich die Organisation, die Ausbildung und den Einsatz des Zivilschutzes, den Bau und den Betrieb der Schutzbauten, die Verwaltung des Materials sowie die Finanzierung des Zivilschutzes.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinden

a) Im Allgemeinen

Die Gemeinden üben im Bereich des Zivilschutzes alle Aufgaben und Befugnisse aus, die ihnen von der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und von diesem Gesetz übertragen werden.

Art. 3 b) Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden

¹ Die Gemeinden arbeiten in den von der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Formen (Gemeindeübereinkunft oder Gemeindeverband) zusammen. Die Gemeindeübereinkunft kann vorsehen, dass die Befugnisse der Gemeinderäte von einem interkommunalen Organ wahrgenommen werden, das sich aus Gemeinderäten jeder Gemeinde zusammensetzt.

² Der Staatsrat kann eine Gemeinde von der Pflicht zur Zusammenarbeit befreien, wenn sie die ihr obliegenden Aufgaben alleine bewältigen kann.

Art. 4 Aufgaben des Staates

¹ Der Staat übt in diesem Bereich alle Aufgaben und Befugnisse aus, die nach der Bundesgesetzgebung dem Kanton zustehen und die nicht den Gemeinden übertragen werden.

² Der Staatsrat bezeichnet die zuständigen Behörden.

Art. 5 Schutz der Kulturgüter

Die Aufgaben und Befugnisse des Staates und der Gemeinden im Bereich des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und im Krisenfall werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

2. KAPITEL

Formationen und schutzdienstpflichtige Personen

Art. 6 Formationen
a) Im Allgemeinen

¹ Die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes werden von folgenden Formationen wahrgenommen:

- a) lokale Zivilschutzkorps;
- b) drei regionale Zivilschutz-Einsatzkompanien, von denen jede über ein Ersteinsatzelement für dringende Interventionen verfügt.

² Es bestehen folgende Zivilschutzregionen:

- a) eine Region, die den Saane- und den Sensebezirk umfasst;
- b) eine Region, die den Greyerz-, den Glane- und den Vivisbachbezirk umfasst;
- c) eine Region, die den See- und den Broyebezirk umfasst.

³ Die Gemeinden ernennen die Kommandanten und die Kader der lokalen Zivilschutzkorps. Die zuständige kantonale Behörde genehmigt diese Ernennungen. Die zuständige kantonale Behörde ernennt die Kommandanten und die Kader der Einsatzkompanien; die Regionalkommissionen werden angehört.

Art. 7 b) Lokale Zivilschutzkorps

¹ Die lokalen Zivilschutzkorps haben folgende Aufgaben:

- a) Sie führen in einer Notstandssituation die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Personen und Güter aus, wenn die Intervention der Einsatzkompanien nicht erforderlich ist.
- b) Sie verwalten und unterhalten die öffentlichen Schutzräume und die Einrichtungen der Kommandoeinheiten, führen periodische Kontrollen der privaten Schutzräume durch und beteiligen sich an der Erarbeitung der Pläne für die Zuteilung der Schutzräume.
- c) Sie führen praktische Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft aus (Art. 27 Abs. 2 Bst. c BZG).

² Sie unterstützen die Einsatzkompanien bei Einsätzen in ihrem Sektor.

Art. 8 c) Einsatzkompanien

¹ Die Einsatzkompanien haben folgende Aufgaben:

- a) Sie greifen in ausserordentlichen Situationen ein, namentlich im Katastrophenfall oder bei bewaffneten Konflikten.
- b) Sie unterstützen die Partnerorganisation und die Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes.
- c) Sie führen die Instandstellungsarbeiten durch.
- d) Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter.

² Sie unterstützen die lokalen Zivilschutzkorps auf Antrag der Gemeinden.

Art. 9 Regionalkommissionen

¹ In jeder Region wird eine Zivilschutzkommission eingesetzt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wird vor der Ernennung des Kommandanten und der Kader der Einsatzkompanien angehört.
- b) Sie erstellt jährlich die Planung der Ausbildungsdienste der lokalen Zivilschutzkorps und der Einsatzkompanie und berücksichtigt dabei das von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegte Ausbildungsprogramm sowie die von den Gemeinden eingereichten Gesuche für praktische Arbeiten.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Kommandanten der Einsatzkompanie, der das Präsidium innehat, sowie aus den Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps.

³ Der Staatsrat regelt die Arbeitsweise der Kommission.

Art. 10 Schutzdienstpflichtige Personen

a) Einteilung

¹ Die zuständige kantonale Behörde teilt die schutzdienstpflichtigen Personen in die lokalen Zivilschutzkorps oder in die Einsatzkompanien ein. Sie berücksichtigt dabei:

- a) die zugewiesene Grundfunktion;
- b) die Bedürfnisse an Personal;
- c) die Qualifikationen der schutzdienstpflichtigen Person;
- d) den Wohnort der schutzdienstpflichtigen Person.

² Der Staatsrat legt die Bedingungen für die Einteilung in die Personalreserve fest.

Art. 11 b) Befreiung und Entlassung

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Befreiung, die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss vom Zivilschutzdienst.

² Sie entlässt die Personen, die ihre Dienstpflicht erfüllt haben.

Art. 12 c) Verwaltung

¹ Die schutzdienstpflichtigen Personen werden von der zuständigen kantonalen Behörde für die Ausbildungsdienste, die Einsätze und die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboden. Die Zuständigkeit der Gemeinden gemäss Artikel 14 Abs. 1 Bst. a bleibt vorbehalten.

² Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über Gesuche um Dienstverschiebung und über Urlaubsgesuche.

³ Sie führt mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitung die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen.

3. KAPITEL

Ausbildung und Einsatz

Art. 13 Ausbildung

¹ Der Staat sorgt gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für die Ausbildung des Zivilschutzpersonals.

² Die Grundausbildung dauert zwei Wochen. Der Staatsrat legt die Dauer der Wiederholungskurse, der Kaderkurse und der Weiterbildungskurse für Kader und Spezialisten fest.

³ Die zuständige kantonale Behörde legt das Ausbildungsprogramm fest und genehmigt die von den Regionalkommissionen festgelegte Planung für die Ausbildungsdienste.

Art. 14 Einsatz

¹ Die lokalen Zivilschutzkorps werden aufgeboden:

- a) von den Gemeinden für die dringenden Einsätze; in diesen Fällen werden die Schutzdienstpflichtigen direkt von der Gemeindebehörde einberufen;
- b) von den Oberamt Männern für die Einsätze zur Unterstützung der Einsatzkompanien.

² Die Einsatzkompanien werden aufgeboden:

- a) vom betreffenden Oberamt Mann für die Einsätze im Bezirk; die Oberamt Männer der anderen Bezirke der betreffenden Region werden benachrichtigt;
- b) vom Staatsrat für die übrigen Einsätze.

³ Das Personal der Reserve wird vom Staatsrat aufgeboden.

⁴ Die Bestimmungen über die kantonale Organisation für den Katastrophenfall bleiben vorbehalten.

4. KAPITEL

Schutzbauten und Material

Art. 15 Im Allgemeinen

¹ Die Pflicht zur Erstellung, Ausrüstung und zum Unterhalt der privaten und öffentlichen Schutzräume sowie der Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsräume, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler) ist in der Bundesgesetzgebung geregelt.

² Der Staatsrat legt die Fristen für die Erstellung der öffentlichen Schutzräume und der Schutzanlagen fest.

³ Die Gemeinden führen periodische Kontrollen der privaten Schutzräume, der gemeinsamen privaten Schutzräume, der öffentlichen Schutzräume und der Kommandoeinrichtungen durch.

Art. 16 Gemeinsame private Schutzräume

¹ Die Gemeinden können in ihrem Baureglement oder im Einzelfall die Zusammenlegung privater Schutzräume zu gemeinsamen privaten Schutzräumen vorschreiben.

² Die Eigentümer, deren obligatorische Schutzräume zusammengelegt wurden, leisten der Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Kosten, die sie hätten tragen müssen (Einkaufsbeitrag). Die zuständige kantonale Behörde legt die Höhe der Einkaufsbeiträge jährlich fest.

³ Der gemeinsame private Schutzraum wird von der Gemeinde, subsidiär vom Eigentümer erstellt. Der Staatsrat regelt das Verfahren für die Überweisung der Einkaufsbeiträge an den Eigentümer, der den gemeinsamen privaten Schutzraum erstellt.

⁴ Die Erstellung, die Finanzierung, das Eigentum, die Benützung und der Unterhalt der gemeinsamen privaten Schutzräume werden in einer Vereinbarung geregelt; diese Vereinbarung wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Art. 17 Öffentliche Schutzräume

Die Gemeinden erstellen die öffentlichen Schutzräume, rüsten diese aus und sorgen für deren Unterhalt.

Art. 18 Kommandoeinrichtungen

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihre lokalen Zivilschutzkorps einen Kommandoposten und einen Bereitstellungsraum zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinden, die einer Gemeindegruppierung angehören und nicht über die in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen verfügen, müssen einen Raum für die Ortsleitung bereitstellen.

Art. 19 Bauten des Sanitätsdienstes

Der Staat sorgt für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Sanitätsstellen sowie der geschützten Spitäler.

Art. 20 Ersatzvornahme

Der Staat ergreift die notwendigen Massnahmen, wenn ein Eigentümer einer Schutzbaute seinen Pflichten nicht nachkommt.

Art. 21 Rettungsmaterial

¹ Das Rettungsmaterial der Einsatzkompanien und das Reservematerial werden vom Staat erworben, gelagert und unterhalten.

² Das Rettungsmaterial der lokalen Zivilschutzkorps wird von den Gemeinden erworben, gelagert und unterhalten.

³ Die Kommandanten der betroffenen Formationen können das Rettungsmaterial den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zur Verfügung stellen, wenn dies mit den Bedürfnissen der Zivilschutzformationen vereinbar ist.

5. KAPITEL

Finanzierung

Art. 22 Im Allgemeinen

Die Kosten des Zivilschutzes werden gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Bestimmungen von den Gemeinden, dem Kanton und vom Bund übernommen.

Art. 23 Verwaltung, Ausbildung und Betrieb

¹ Die Kosten des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes¹⁾ (das kantonale Amt) werden, mit Ausnahme der Ausbildungskosten, vom Kanton übernommen.

² Die folgenden Kosten werden zu 50% von den Gemeinden und zu 50% vom Kanton übernommen:

- a) die Kosten für die persönliche Ausrüstung;
- b) die Ausbildungskosten, einschliesslich der Entlohnung des Ausbildungspersonals;
- c) die Entschädigung der Kommandanten der Einsatzkompanien sowie die Entschädigung der Gemeinden für die Benützung ihrer Einrichtungen durch die Einsatzkompanien;
- d) die Betriebskosten der Alarmsysteme und der Fahrzeuge.

³ Der Staatsrat präzisiert den Begriff der Ausbildungskosten im Sinne von Absatz 2 Bst. b.

⁴ Die Kosten zu Lasten der Gemeinden werden zwischen den Gemeinden des Kantons wie folgt aufgeteilt:

- a) 50% im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung;
- b) 50% nach dem mit der zivilrechtlichen Bevölkerung gewichteten Finanzkraftindex gemäss den vom Staatsrat beschlossenen Werten.

¹⁾Heute: Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 24 Öffentliche Schutzräume

Die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Schutzräume werden gemäss der Bundesgesetzgebung von den Gemeinden übernommen.

Art. 25 Kommandoeinrichtungen

¹ Die Kosten für die Erstellung der Kommandoposten, der Bereitstellungsräume und der Ortsleitungen werden vom Bund übernommen.

² Die ordentlichen Unterhaltskosten für diese Einrichtungen werden von den Gemeinden übernommen.

³ Für die Benützung der Kommandoeinrichtungen durch die Einsatzkompanien wird eine Entschädigung entrichtet.

Art. 26 Rettungsmaterial

¹ Die Anschaffungskosten des Rettungsmaterials für die Einsatzkompanien und des Reservematerials werden vom Kanton getragen.

² Die Anschaffungskosten des Rettungsmaterials für die lokalen Zivilschutzkorps werden von den Gemeinden getragen.

Art. 27 Ersatzbeiträge

¹ Die Bundesgesetzgebung regelt die Ersatzbeiträge, die von den Grundeigentümern zu entrichten sind, die keine privaten Schutzräume erstellen.

² Die Gemeinden ziehen die Ersatzbeiträge ein und führen darüber Buch. Sie entscheiden im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen und mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde über deren Verwendung.

³ Die zuständige kantonale Behörde legt alljährlich die Ersatzbeiträge fest.

6. KAPITEL

Rechtsmittel und Strafverfolgung

Art. 28 Nicht vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Gegen die Entscheide, die aufgrund dieses Gesetzes gefällt werden, kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

² Bei Entscheiden betreffend Aufgebot, Befreiung von der Dienstpflicht, vorzeitige Entlassung, Ausschluss, Dienstverschiebung oder Urlaub beträgt die Beschwerdefrist jedoch zehn Tage, und die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für den Zivilschutz zuständige Direktion¹⁾ entscheidet als letzte kantonale Instanz.

³ Die Entscheide der Gemeinden können gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden angefochten werden. Dasselbe gilt auch für Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden.

⁴ Die Beschwerde an die zuständige Bundesbehörde bleibt vorbehalten.

¹⁾Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 29 Vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind, entscheidet die Exekutivbehörde der betroffenen Körperschaft.

² Gegen diesen Entscheid kann direkt bei der zuständigen Bundesbehörde Beschwerde erhoben werden.

Art. 30 Strafverfolgung

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung der im Bundesrecht vorgesehenen Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

² Die Widerhandlungen müssen jedoch zuerst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde angezeigt werden, die eine Voruntersuchung durchführt. Wenn die Voruntersuchung abgeschlossen ist, überweist die zuständige kantonale Behörde die Angelegenheit an das Untersuchungsrichteramt oder spricht in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen gegenüber der betroffenen Person eine Verwarnung aus.

³ Die Kommandanten der Ausbildungskurse und der Zivilschutzeinheiten müssen die im Bundesrecht vorgesehenen Widerhandlungen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen. Bei einer Verletzung dieser Anzeigepflicht gilt Artikel 143 der Strafprozessordnung vom 14. November 1996 sinngemäss.

7. KAPITEL**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 31** Übergangsrecht

a) Einteilung

Die Personen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts eingeteilt wurden, werden gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes neu eingeteilt; die Bestimmungen über die Entlassung bleiben vorbehalten.

Art. 32 b) Anpassung der Vereinbarungen zwischen Gemeinden

Die Gemeinden verfügen über eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um die geltenden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes an das neue Recht anzupassen.

Art. 33 c) Bereits zugewiesenes Rettungsmaterial

Das Rettungsmaterial, das den Gemeinden gestützt auf das bisherige Recht zur Verfügung gestellt wurde, wird aufgrund der Bedürfnisse zwischen den lokalen Zivilschutzkorps und den Einsatzkompanien aufgeteilt. Das überschüssige Material wird der Materialreserve zugewiesen.

Art. 34 Aufhebung

Das Ausführungsgesetz vom 17. Februar 1998 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (AGZS; SGF 52.1) wird aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER